

des für alle geltenden Gesetzes frei“, eben doch die Freiheit erdrosselten. Es scheint sich in der DDR eine ähnliche Entwicklung abzuzeichnen. Da gibt es zum Beispiel ein Stichwort „Landwirtschaft“. Es werden landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften gegründet, ihr Wirken allein wird gefördert. Die Bodenbewirtschaftung darf nur durch sie durchgeführt werden. So wird auch alles Kirchenland in die Planung einbezogen. Das den Genossenschaften übergebene Land wird als einheitliches Gebiet bearbeitet, alle Grenzen werden umgepflügt. Selbstverständlich sollen die Kirchen dabei nicht enteignet werden, sie sollen sogar am Gewinn beteiligt sein, aber nach Abstimmung der Werktätigen, und diese Abstimmung wird durch die Partei gelenkt.

Da gibt es ein anderes Stichwort „Gesundheitswesen“. Die Sozialversicherungskassen zahlen auf allgemeine Anweisungen nun auch keine Kostenbeiträge mehr an die konfessionellen Krankenhäuser. Die Ärzte werden angewiesen, keine Patienten in solche Krankenhäuser einzuweisen. Wer in solchen Spitälern Krankenpflege ausüben will, muß nach einer allgemeinen Vorschrift besondere Prüfungen ablegen — und es wird sich bald herumgesprochen haben, daß solche Prüfungen wenig empfehlenswert sind. Endlich werden auch die konfessionellen Krankenhäuser als Unterabteilungen den staatlichen Anstalten angegliedert, um die Einheitlichkeit des Gesundheitswesens zu gewährleisten.

Ein weiteres Stichwort lautet: „Sozialwesen“. In einer allgemeinen Norm werden die Erlaubnisse für alle privaten sozialen Anstalten zurückgezogen. Die Sorge für die soziale Betreuung ist ausschließlich Sache des Volksstaates. Damit werden die Kirchen auf den Kirchenraum und die Sakristei gedrängt. — Ein recht lehrreiches Beispiel bietet ferner die Handhabung der „politischen Meldepflicht und Aufenthaltserlaubnis“. Im Rahmen des für alle geltenden Gesetzes wird zum Beispiel einem Weibbischof der Aufenthalt nur in einem bestimmten Kreis erlaubt. Den Priesterkandidaten, die von ihm die Priesterweihe empfangen sollen, wird die Zuzugsgenehmigung nur für einen anderen Kreis gegeben. Neupriestern, die außerhalb des Landes im Westen studiert haben, wird die Heimkehr erschwert. Im Rahmen des für alle geltenden Gesetzes ist die Verteilung von Liebesgaben aus dem Ausland nur durch staatlich gelenkte Stellen erlaubt. Damit ist die Pfarr-Caritas ausgeschaltet.

*Pflichtlesung für deutsche Staatsanwälte.* Ein ostberliner Verlag hat vor kurzem unter seinen Neuerscheinungen angekündigt: „Anklagereden des Generalstaatsanwalts Wyschinskij“. Man wundert sich über diese „Offenheit“. Sollte Rußland wirklich an die „Großsäuberung“, an die Moskauer Schauprozesse erinnern wollen? Kann es für Wyschinskij vorteilhaft sein, daß er wie ein russischer „rasender Roland Freisler“ dasteht?

Nun, Wyschinskij hat gewußt, was er will. Und er findet seine Leser — wenn auch nicht freiwillig. Das Justizministerium der Ostzone hat angeordnet, daß dieser Wälzer von 720 Seiten allen Richtern und Staatsanwälten der Zone zur Pflichtlesung übergeben wird. Sie sollen daraus die „Härte und Konsequenz im Kampf gegen Tiere in Menschengestalt“ lernen. Diese „Tiere“ waren die ältesten Kämpfer der kommunistischen russischen Revolution. Soll vielleicht in der Ostzone eine ähnliche Säuberung beginnen? („Christ und Welt“, 19. 6. 52, S. 7. Vgl. das neue Staatsanwaltsgesetz!)

*Neue Strafrechtsordnung in der Ostzone.* Nach einem Beschluß des Ministerrats in der Sowjetzone soll durch eine eigens aufgestellte Kommission das deutsche Strafrecht neu geschaffen werden. Das Strafgesetzbuch vom Jahr 1871 sei längst überholt und entspreche nicht mehr den in der DDR durch Volkswillen entstan-



denen demokratischen Verhältnissen. Ein eigenes Gesetz über die Staatsanwaltschaft ist bereits erlassen worden; nicht weniger notwendig werde eine Neufassung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung. Damit man genauer sieht, daß der Änderung des Strafrechts bedeutungsvolle politische Anliegen zu Grunde liegen, ist bereits die vordringlichste Änderung durch eine Verordnung veröffentlicht worden: „Um die Interessen der Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik zu schützen und um ein Eindringen von feindlichen Elementen in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik unmöglich zu machen, verordnet die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik im Anschluß an die Verordnung vom 26. Mai 1952 folgendes: § 1. Der dem Ministerium für Staatssicherheit durch die Verordnung vom 26. Mai 1952 erteilte Auftrag wird dahingehend erweitert, daß die von diesem Ministerium zu ergreifenden Maßnahmen sich generell auf die Verhinderung des Eindringens von Diversanten, Spionen und Terroristen in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zu erstrecken haben. — § 2. Alle zur Durchführung dieser Maßnahmen zu treffenden Anordnungen, Bestimmungen und Anweisungen sind unter dem Gesichtspunkt zu erlassen, daß sie bei einer Verständigung über die Durchführung freier, gesamtdeutscher Wahlen zur Herbeiführung der Einheit Deutschlands auf demokratischer und friedlicher Grundlage sofort aufgehoben werden können. — § 3. Wer den nach § 1 dieser Verordnung oder den nach der Verordnung vom 26. Mai 1952 getroffenen Anordnungen, Bestimmungen oder Anweisungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe bis zu DM 2000 oder mit einer dieser Strafen bestraft, sofern nicht nach andern Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist. — § 4. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Berlin, den 9. Juni 1952.

*Nationalismus und Kommunismus in der Sowjetunion.* Soweit man im alten Rußland neben dem Selbstherrscher aller Reußen und einer kleinen Oberschicht noch von einem Träger des Staatsgedankens reden kann, war es das Russentum. Die übrigen Völker des Kaiserreiches erfreuten sich nur eines geringen oder gar keines Eigenlebens. Man suchte sie einzuschmelzen. Um die dadurch geweckten Widerstandskräfte ins Strombett der Revolution zu leiten und aus seiner ursprünglich internationalen Haltung heraus, gewährte der Bolschewismus nach dem Untergang des Zarentums und der nachfolgenden kurzlebigen bürgerlichen Demokratie zunächst weitgehende sowohl kulturelle als auch politische Selbstverwaltung. Der alten Zentralisierung schien eine bundesstaatliche Gliederung gefolgt zu sein. Nun ist aber der bolschewistische Marxismus in seiner atomisierenden Menschenbetrachtung von Natur aus dem Sondersein und der Gliederung nach Eigenart von Stämmen und Volksgruppen feind. Als bald gerieten der zentralistisch beseelte Parteiapparat und die Vertreter des föderativen Gedankens zueinander in Gegensatz. Dieser Gegensatz hat auch im Kampfe Stalins gegen Trotzki eine Rolle gespielt. Je mehr man den echten Bundesstaat verneinte und die Macht in Moskau zusammenballte, desto mehr mußte man vom Prinzip des Vielvölkerstaates abrücken und sich auf jenes Volk stützen, das bereits den Kern des Zarenreiches gebildet hatte: auf die Russen. Der zweite Weltkrieg sah dann die Auferstehung alter nationalrussischer Idole. Und heute steht die Freiheit zum stammesmäßigen Sondersein wie viele andere Freiheiten nur noch auf dem Papier. Die Russifizierung wird weitergeführt, aber nunmehr mit der schonungslosen Grausamkeit, die dem bolschewistischen System eigen ist. Estland, Lettland und Litauen werden wie niedergewalzt. Und auch alle übrigen Nationalkulturen werden eingeeignet und sterben, hier schneller dort langsamer, den Erstickungstod. Dieser Todeskampf ruft freilich auch letzten Widerstand wach, so daß man es wohl glauben darf, wenn immer wieder berichtet wird, daß unter den Völkern Ruß-